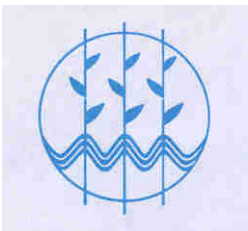

Korporationsordnung

14. März 2011



**WASSERKORPORATION
WITTENBACH**

KORPORATIONSORDNUNG DER WASSERKORPORATION WITTENBACH

vom 14. März 2011

Die Bürgerschaft der Wasserkorporation Wittenbach

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 ¹

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Korporationsordnung regelt die Organisation und Zuständigkeit der Wasserkorporation Wittenbach sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.

Art. 2

Rechtsnatur

Die Wasserkorporation Wittenbach ist eine örtliche Korporation im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. d des Gemeindegesetzes ¹.

Sie ist Nachfolgerin der Wasserkorporation Wittenbach-Kronbühl und übernimmt deren Rechte und Pflichten. Die Gründung der Wasserkorporation Kronbühl erfolgte am 18.11.1896 und jene der Wasserkorporation Wittenbach am 21.10.1898.

Art. 3

Organisationsform

Die Wasserkorporation Wittenbach organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Art. 4

Organe

Organe der Wasserkorporation Wittenbach sind:

- a) die Bürgerschaft
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Geschäftsprüfungskommission

Art. 5

Aufgaben

Der Wasserkorporation Wittenbach obliegt die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie die Bereitstellung von Löschwasser.

Sie ist in Zusammenarbeit mit der Gruppenwasserversorgung BHW und den zuständigen öffentlichen Organen für einen genügenden Ausbau und Unterhalt der Hydrantenanlagen besorgt.

Art. 6

Gebiet

Das Korporationsgebiet ist in einem Umgrenzungsplan gemäss Anhang 1 festgehalten.

¹ sGS 151.2

II. BÜRGERSCHAFT

Art. 7

Grundsatz

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Art. 8

Stimmrecht

Stimmberechtigt ist, wer:

- a) im Korporationsgebiet Wohnsitz hat und in der politischen Gemeinde Wittenbach das Stimmrecht besitzt;
- b) Eigentümer von im Korporationsgebiet gelegenen Objekten ist, die der Wasserversorgung angeschlossen sind oder in deren Feuerschutz stehen, soweit nicht das Stimmrecht gemäss Bst. a gegeben ist.

Das Stimmrecht juristischer Personen sowie minderjähriger oder bevormundeter Eigentümer wird von ihrem Vertreter ausgeübt.
Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben.

Art. 9

Befugnisse

a) Wahlen

Die Bürgerschaft wählt offen an der Bürgerversammlung:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Die Bürgerversammlung hat im Einzelfall das Recht, Urnenwahl zu beschliessen.

Art. 10

Sachabstimmungen

b) an der Bürgerversammlung

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang 2;
- e) Nachtragskredite, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist;
- f) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- g) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

Art. 11

c) an der Urne

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 10 Bst. d bis g dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Korporationsordnung betreffen.

Art. 12

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis spätestens 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Verwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Art. 13

Die Bürgerschaft wählt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler offen bei Verhandlungsbeginn.

Art. 14

Der Verwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

Art. 15

400 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Art. 16

Der Verwaltungsrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Art. 17

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Art. 18

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert 6 Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative ².

² sGS 125.1

Bürgerversammlung

a) Durchführung

b) Stimmzählerinnen und Stimmzähler

c) Orientierungsversammlung

Fakultatives Referendum

a) Grundsatz

b) Amtliche Bekanntmachung

c) Frist

d) Verfahren

Art. 19

Mit einem Initiativbegehren können 400 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens 5 Stimmberechtigten.

Art. 20

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Art. 21

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Verwaltungsrat stellt innert 4 Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Art. 22

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Verwaltungsratskanzlei an.

Die Verwaltungsratskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Art. 23

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 5 Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Art. 24

Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert 6 Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Art. 25

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative³.

Initiative

a) Grundsatz

b) Form und Inhalt

c) Prüfung der Zulässigkeit

d) Anmeldung und amtliche Bekanntmachung

e) Einreichung

f) Stellungnahme des Verwaltungsrates

g) Ergänzendes Recht

³ sGS 125.1

III. VERWALTUNGSRAT

Art. 26

Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten;
- b) sechs weiteren Mitgliedern.

Die Präsidentin oder der Präsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Art. 27

Aufgaben a) im Allgemeinen

Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Korporation.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbaren Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- e) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- f) Rekursentscheide gegen Veranlagung und Rechnungstellung des Kassieramtes gegenüber Abonnenten der Korporation;
- g) Vertretung der Korporation nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten;
- l) Wahl der Ratschreiberin oder des Ratschreibers sowie der Kassiererin oder des Kassiers;
- m) Wahl weiterer Angestellter der Korporation;
- n) Wahl der Delegierten und Verwaltungsräte der Gruppenwasserversorgung BHW;
- o) Wahlvorschlag zuhanden des Verwaltungsrates BHW für die Korporationsvertreterin oder den Korporationsvertreter im Betriebsausschuss;
- p) Bestellung von Kommissionen;
- q) Wahl zweier Verwaltungsratsmitglieder zur Kontrolle der Kassa- und Bestandesrechnung;
- r) Wahl der Stimmezähler für die Urnenabstimmung gemäss Art. 6 UAG;
- s) Überwachung der in den Zuständigkeitsbereich der Korporation fallenden technischen Anlagen;
- t) Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen und Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;
- u) Erfüllung aller weiteren Korporationsaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Art. 28

b) Rechtssetzung

Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab. Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Der Verwaltungsrat erlässt Gebührentarife und Vollzugsvorschriften. Sie sind vom Referendum ausgenommen.

Art. 29

Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang 2.

c) Finanzbefugnisse**Art. 30**

Die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, führt den Vorsitz im Verwaltungsrat und an der Bürgerversammlung. Sie oder er sorgt für eine geordnete Zusammenarbeit der Korporationsorgane und beaufsichtigt die gesamte Verwaltung.

Präsidentin oder Präsident

Die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, führt mit der Ratschreiberin oder dem Ratschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift der Korporation.

Art. 31

Die Ratschreiberin oder der Ratschreiber führt das Protokoll der Verhandlungen an der Bürgerversammlung und im Verwaltungsrat. Sie oder er besorgt die ihr oder ihm vom Verwaltungsrat beauftragten schriftlichen Arbeiten.

Ratschreiberin oder Ratschreiber**Art. 32**

Die Kassiererin oder der Kassier besorgt die Rechnungstellung an die Abonnenten. Sie oder er führt die Buchhaltung der Korporation. Sie oder er legt dem Verwaltungsrat die auf 31. Dezember abgeschlossene Jahresrechnung vor.

Kassiererin oder Kassier**IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION****Art. 33**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Zusammensetzung**Art. 34**

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.

Aufgaben**Art. 35**

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Revisionskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

Sicherstellung der Fachkunde

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36

Die Korporationsordnung vom 13. September 1993 wird aufgehoben.

**Aufhebung bisherigen
Rechts**

Art. 37

Diese Korporationsordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig. Sie wird ab 1. Januar 2012 angewendet.

Vollzugsbeginn

Vom Verwaltungsrat erlassen am 12. Januar 2011.

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Gödi Ebnetter Andreas Hochuli

Von der Bürgerversammlung der Wasserkorporation Wittenbach beschlossen
am 14. März 2011.

Vom Departement des Innern genehmigt am 6. Mai 2011.

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Anhang 1

Umgrenzungsplan Korporationsgebiet



Quelle: GIS Übersichtsplan Gemeinde Wittenbach

Anhang 2

Finanzbefugnisse

Gegenstand	Verwaltungsrat	Voranschlag	Bürgerversammlung
1. Neue Ausgaben			
1.1 einmalige neue Ausgaben	----	bis CHF 300'000.--	über CHF 300'000.--
1.2 während wenigstens 10 Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	----	bis CHF 30'000.--	über CHF 30'000.--
2. Unvorhersehbare Ausgaben			
2.1 im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben	bis CHF 300'000.-- je Jahr		
2.2 Nachtragskredite	- bis CHF 30'000.-- oder, wenn dieser Betrag überschritten wird, bis 10% des ursprünglichen Kredites. - Teuerungsbedingte Nachtragskredite		
3. Grundstücke			
3.1 Erwerb von Grundstücken	bis CHF 200'000.-- je Fall		über CHF 200'000.-- je Fall
3.2 Veräusserung von Grundstücken	bis CHF 200'000.-- je Fall		über CHF 200'000.-- je Fall